

Satzung des Postsportvereins Ingolstadt e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Postsportverein Ingolstadt e.V. und hat seinen Sitz in Ingolstadt. Er wurde am 26.05.1970 gegründet und am 01.07.1970 im Vereinsregister beim Amtsgericht Ingolstadt eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Im Verein wird nur Amateursport betrieben. Dies geschieht durch Pflege und Förderung:
 - a) des Freizeit- und Familiensports
 - b) des Wettkampfsports
 - c) der sportlichen Jugendhilfe und Jugendpflege
2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes - Sportverbandes e.V. und dessen Unterverbänden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln dürfen nur für den vorgeschriebenen Zweck Verwendung finden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder (Förderer)
 - c) Schüler bis zu 14 Jahren
 - d) Jugendliche von 14 bis zu 18 Jahren
 - e) Ehrenmitglieder
2. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder ab 18 Jahren.
3. Mitglied des Vereins kann jede Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
4. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung ist dem Antragsteller innerhalb von 4 Wochen schriftlich Mitteilung zu machen.
6. Mitglied kann nicht werden, wer nach § 9 der Satzung des BLSV aus diesem ausgeschlossen wurde.

§ 5 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch den Sportrat mit Zweidrittel-Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Wiederaufnahme

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
2. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 - a) wenn ein Mitglied nach wiederholter Mahnung seiner Beitragszahlung länger als 12 Monate nicht nachgekommen ist,
 - b) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - c) bei groben Verstößen gegen die Satzung,
 - d) bei Verstößen gegen die Sportmoral, guten Sitten oder bei vereinsschädigendem Verhalten,
 - e) bei Ausschluss aus dem Verband gemäß § 9 der Satzung des BLSV.
3. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann von den Organen des Vereins gestellt werden.
4. Den Ausschluss tätigt der Sportrat mit einfacher Mehrheit. Das Mitglied ist vorher zu hören, gegen den Entscheid steht ihm innerhalb von 10 Tagen beim Schiedsgericht des Vereins Einspruch zu. Ferner steht ihm zu, bei der nächsten Mitgliederversammlung gehört zu werden.
5. Der Ausschluss entbindet die betroffene Person nicht von der Nachzahlung noch rückständiger geldlicher Verpflichtungen oder von der Rückgabe noch im Besitz befindlichen Vereinseigentums. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
6. Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig ausgeschlossenen Mitgliedes ist nach § 11 der Satzung des BLSV nach Ablauf von zwei Jahren zulässig. Der Wiederaufnahmeantrag ist wie eine Neuaufnahme zu behandeln.

§ 7 Beitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

1. Der Vereinsbeitrag und evtl. Sonderumlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Beitrag wird jährlich im Voraus durch Abbuchung eingezogen.
3. Der Vorstand kann den Beitrag in Ausnahmefällen stunden oder erlassen.

§ 8 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Sportrat
2. Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und des Sportrates werden vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie beschließt über:
 - a) den Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - b) den Kassen- und Revisionsbericht
 - c) die Entlastung und gegebenenfalls Neuwahl des Vorstandes, des Sportrates und der Kassenprüfer.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Weg zu erfolgen.
4. Anträge für die Mitgliederversammlung sollen mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur durch Unterstützung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beraten und beschlossen werden. Auch diese Anträge sind schriftlich einzureichen.
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
8. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Die Abstimmungen haben grundsätzlich per Akklamation zu erfolgen. Auf Antrag muss eine geheime schriftliche Abstimmung erfolgen.
10. Satzungsänderung kann nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
11. Über die Auflösung des Vereines beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder.
12. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus :

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden
- dem Kassier
- dem Schriftführer
- dem Sportwart
- dem Jugendwart

Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten den Verein einzeln gerichtlich oder außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Die Vertretungsmacht des 1. oder 2. Vorsitzenden ist intern oder in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 500.- DM verpflichtet ist, die Zustimmung des Vorstands einzuholen.

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 12 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

Auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muss eine Vorstandssitzung einberufen werden.

§13 Sportrat

Der Sportrat besteht aus:

- dem Vorstand
- den Abteilungsleitern der Sportabteilungen
- dem Zeugwart
- dem Pressewart
- dem Festwart
- zwei Beisitzern

§ 14 Wahlen

1. Der Vorstand und der Sportrat (mit Ausnahme der Abteilungsleiter) werden durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereines werden, die mindestens ein Jahr dem Verein angehören.
2. Der erste und zweite Vorsitzende sind grundsätzlich geheim (mit Stimmzettel) zu wählen.
3. Alle weiteren Mitglieder des Vorstandes und des Sportrates können bei jeweils nur einem Wahlvorschlag durch Handaufheben gewählt werden. Sind mehrere Kandidaten für ein Amt vorgeschlagen, muss in geheimer Wahl (mit Stimmzettel) abgestimmt werden.
4. Bei allen Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei weiterer Stimmgleichheit entscheidet das Los.
5. Wiederwahl der bestehenden Vorstands- bzw. Sportratsmitglieder ist zulässig.
6. Abwesende können nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung gewählt werden.
7. Abteilungsleiter sind in einer eigenen Abteilungsversammlung für zwei Jahre zu wählen.

§ 15 Wirtschafts- und Kassenführung

1. Für jedes Geschäftsjahr (Kalenderjahr) hat der Sportrat im Voraus einen Wirtschaftsplan aufzustellen.
2. Die Vereinsgelder sind wirtschaftlich zu verwenden und bestimmungsgemäß in übersichtlicher Buchführung zu verwalten.
3. Einnahme- und Ausgabeanweisungen müssen immer vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter und vom Kassier unterschrieben werden.
4. Nach Schluss des Geschäftsjahres ist vom Kassier ein Jahresabschluss aufzustellen und dem 1. Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter vorzulegen.
5. Nach Abschluss des Rechnungsjahres muss die Kasse von zwei Rechnungsprüfern rechnerisch und sachlich geprüft werden. Diese werden von der Mitgliedsversammlung auf drei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
6. Der erste Vorsitzende oder sein Vertreter können jederzeit eine Kassenprüfung vornehmen. Die zwei Kassenprüfer können auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Vertreter während des Geschäftsjahres jederzeit eine Kassenprüfung durchführen:

§ 16 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern werden unter Ausschluss des ordentlichen Gerichts - und zwar auch soweit es sich um die Gültigkeit des Schiedsvertrages überhaupt handelt - nur durch ein Schiedsgericht entschieden.
2. Jeder Teil ernennt zwei Schiedsrichter, die ihrerseits den Vorsitzenden wählen. Können sie sich nicht einigen, so wird der Vorsitzende vom ersten Vereinsvorsitzenden ernannt. Die Schiedsrichter dürfen sich nicht der Stimme enthalten.
3. Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 1025 ff ZPO Anwendung.

§ 17 Protokolle

Über alle Mitgliederversammlungen und wichtige Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Leitenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

§18 Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Postwaisenhort zu, mit der Bestimmung, es für steuerlich als gemeinnützig anerkannte Zwecke zu verwenden.

§19 Haftung

Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der von ihm über den BLSV abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.

§20 Schlussbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 15.05.2000 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 21 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Ingolstadt.

Ingolstadt, den 15.05.2000